Studentenwerk Halle

RICHTLINIE
für die kulturelle Förderung studentischer Projekte

Gültig ab dem 1. Mai 2015.

Studentenwerk Halle W.-Langenbeck-Str. 5 06120 Halle **T** +49 345 6847521 **F** +49 345 6847502 thomas.faust@studentenwerk-halle.de

1. Förderziel

1.1. Im Rahmen der vom Verwaltungsrat mit dem Haushalt beschlossenen zweckgebunden Verwendung der verfügbaren Semesterbeiträge können durch das Studentenwerk Halle kulturelle und sportliche studentische Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und sich im Wesentlichen an studentische Zielgruppen richten. Die kulturellen Projekte können sich sowohl im Bereich Literatur, Musik, darstellende Kunst und Kunsthandwerk bewegen.
Im Bereich der internationalen Studierenden können auch Projekte gefördert werden, die das Ziel haben, die deutsche Kultur zu vermitteln.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch das Studentenwerk Halle abgelehnt werden.

1.2. Nicht gefördert werden studentische Projekte und Veranstaltungen, welche parteipolitische Ziele verfolgen und Projekte im Rahmen der fachlichen Ausbildung.

1.3. Das Studentenwerk Halle kann eigene Angebote zur Vermittlung kreativer Fähigkeiten organisieren.

2. Antragsberechtigt

2.1. Antragsberechtigt sind die beitragspflichtigen Studierenden der

2.1.2. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

2.1.3. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,

2.1.4. Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle,

2.1.5. Hochschule Anhalt und

2.1.6. Hochschule Merseburg.

2.2. Antragsberechtigt sind ferner die Wohnheimtutoren für kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Wohnheimen insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Willkommenskultur für internationale Studierende.

2.3. Antragsberechtigt sind auch die Studentenklubs der vorstehend näher benannten Hochschuleinrichtungen, sofern sie im Vereinsregister eingetragen sind und/oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet haben.

2.4. Anderweitige studentische oder hochschulnahe kulturelle und sportliche Projekte und Veranstaltungen können durch die Geschäftsführerin im Rahmen von Einzelfallentscheidungen finanziell angemessen gefördert werden.

3. Förderfähigkeit

3.1. Förderfähig sind Kosten, die im Rahmen studentische Projekte der Kulturarbeit entstehen:

3.1.1. Honorarkosten für Projektleiter,

3.1.2. Mietkosten und

3.1.3. Materialkosten.

3.2. Das Studentenwerk Halle kann Veranstaltungen der Wohnheimtutoren oder Ausstellungen oder Aufführungen von Studierenden in den Räumlichkeiten des Studentenwerkes Halle zusätzlich unterstützen durch:

3.2.1. Kostenlose Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten im Studentenwerk Halle,

3.2.2. käuflichen Erwerb eines ausgestellten Kunstwerkes,

3.2.3. Kosten der gastronomischen Versorgung und musikalischen Umrahmung.

3.3. Das Studentenwerk kann studentische Projekte im Rahmen von Hochschulfesten, Erstsemesterveranstaltungen und Informationsveranstaltungen unterstützen, einschließlich von Erstsemesterfrühstücken durch die Übernahme/teilweise Übernahme der

3.3.1. Kosten für Musik,

3.3.2. Mietkosten,

3.3.3. Materialkosten und

3.3.4. Kosten für gastronomische Versorgung.

4. Umfang der Förderung

4.1. Über die Höhe der Förderung für die förderungsfähigen Projekte und Veranstaltungen wird jeweils im Einzelfall im Rahmen billigen Ermessens entschieden.

5. Antragsverfahren

5.1. Der „Antrag auf kulturelle Förderung“ (Anlage 1) ist zeitnah, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn des Projektes oder dem Termin der Veranstaltung vollständig ausgefüllt im Sekretariat des Geschäftsführers des Studentenwerkes Halle einzureichen. Für einen später eingereichten Antrag besteht kein Anspruch auf Bearbeitung und Bescheidung.

5.2. Der vollständige Antrag soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Eingang abschließend bearbeitet und beschieden werden.

5.3. Im Falle einer Antragsgenehmigung ist der Antragsteller verpflichtet, das Logo des Studentenwerkes Halle auf sämtlichen Werbemitteln und Medien gemäß des Corporate Design-Handbuchs des Studentenwerkes Halle (www.studentenwerk-halle.de/wir-ueber-uns/corporate-design/) sichtbar zu verwenden. Der Nachweis hierfür ist in geeigneter Form unaufgefordert gegenüber dem Studentenwerk Halle zu erbringen, zum Beispiel durch Zusendung einer pdf-Datei des Flyers oder Plakates.
Im Falle der Zuwiderhandlung entfällt der Anspruch auf finanzielle Förderung von Anfang an.

6. Abrechnungsverfahren

6.1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die „Abrechnung kulturelle Förderung" (Anlage 2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung des Projektes oder der Veranstaltung beim Studentenwerk Halle einzureichen. Der Abrechnung sind die jeweils erforderlichen Nachweise, insbesondere Belege, Rechnungen, Verträge und ähnliche Unterlagen im Original beizufügen.

6.2. Erfolgt die Vorlage der Abrechnung auch nach Ablauf einer Nachfristsetzung nicht und/oder werden die erforderlichen Nachweise nicht beigefügt, entfällt der Anspruch auf finanzielle Förderung von Anfang an.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Die Richtlinie tritt zum 01. Mai 2015 auf unbestimmte Zeit in Kraft und hebt mit Inkrafttreten gleichzeitig alle vorherigen Regelungen zur kulturellen Förderung studentischer Projekte auf.

7.2. Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Richtlinie wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und insoweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie gegen eine zwingende gesetzliche Bestimmung verstößt, tritt an deren Stelle automatisch die entsprechende gesetzliche Bestimmung. Dasselbe gilt für den Fall, dass in dieser Richtlinie noch Regelungslücken vorhanden sein sollten.

7.3. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Halle, den 29. April 2015

Dr. Lydia Hüskens
Geschäftsführerin